

Antrag

Der Beschluss zur Einführung des schriftlichen Verfahrens für Anträge nach § 257a wird aufgehoben.

Begründung

Die eher für Ausnahmesituationen vorgesehene Regelung wurde in diesem Prozess bereits wenige Stunden eingeführt, nach dem Verteidigung und Angeklagte eigene Anträge zu stellen begonnen hatten. Auf Widerspruch gegen diese Regelung habe ich verzichtet, weil ich davon ausging, dass die Prozessbeteiligten trotzdem die Anträge sorgsam lesen und beurteilen würden.

Dieses ist nicht der Fall. Vielmehr ist aus den Beschlüssen zu sehen, dass zumindest ein großer Teil der Anträge nicht oder nur unvollständig durchgelesen wurde. Die ablehnenden Beschlüsse zeigen das deutlich.

Ich verweise auf die Gegenvorstellungen, in denen ich dieses an Beispielen benennt habe.

Es besteht der Verdacht, dass der Beschluss zum schriftlichen Verfahren nicht allein der Verfahrensbeschleunigung diene, sondern die Nichtbeachtung der Anträge ermöglichen sollte und damit eine Aushebelung meiner prozessoralen Rechte darstellt.

Gießen, den